

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2517 — Bristol Myers Squibb/DuPont)**

(2001/C 367/11)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 9. August 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2517. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**Untersuchung einer Kooperationsvereinbarung im Luftverkehr**

(2001/C 367/12)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 13. Dezember 2001 informierten British Midland Airways (bmi) und United Airlines (United) die Kommission über ihre Absicht, auf den Transatlantikstrecken zusammenarbeiten zu wollen. Die Zusammenarbeit soll sich auf Gewinnaufteilung, Code-Sharing, gemeinsame Vermarktung und Flugplan-Koordinierung erstrecken.
2. United und bmi ersuchen um Genehmigung dieser Allianz nach dem EU-Wettbewerbsrecht seitens der Europäischen Kommission und vom britischen Office of Fair Trading (OFT). Das OFT wird den Freistellungsantrag der Parteien nach Artikel 81 Absatz 3 untersuchen (OFT Enforcement Regulations Public Register, [www.offt.gov.uk/html/about/enfregpr.htm](http://www.offt.gov.uk/html/about/enfregpr.htm)). Die Kommission wird den Antrag ebenfalls untersuchen und möglicherweise ein Verfahren nach Artikel 85 des Vertrages eröffnen.
3. Die Kommission fordert alle betroffenen Dritten zur Stellungnahme innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Datum dieser Veröffentlichung, per Fax (32-2) 295 01 28 oder Post unter Angabe der Referenz COMP/38.234, an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission  
GD Wettbewerb  
Registratur Anti-Trust  
Rue Joseph II/Jozef II-straat  
B-1000 Brüssel.

---